

Richtlinie für die Anordnung von Brandsicherheitsdiensten (BSD) im Gebiet der Stadt Kirchhain

(Stand Juni 2012)

1. Begriffsbestimmung

Der Brandsicherheitsdienst (BSD) umfasst die Überwachung der Einhaltung brandschutztechnischer Erfordernisse, Auflagen und Aufgaben vor, während und nach Veranstaltungen, bei denen durch den Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann.

Der BSD ist eine erforderliche Maßnahme der Gefahrenabwehr.

2. Gesetzliche Grundlagen

- Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) - § 2
- Hess. Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) – §§ 6 und 17
- Hessische Bauordnung (HBO) - §§ 3, 13 und 45
- Muster-Versammlungsstättenverordnung (MVStättV) - § 41
- Muster-Richtlinie über den Bau und Betrieb Fliegender Bauten (M-FIBauR) – Ziff. 6.5

3. Anordnung / Art / Umfang

Zuständig für Maßnahmen im Zusammenhang mit Brandsicherheitsdiensten ist der Fachbereich 3 „Sicherheit und Ordnung“.

Der Fachbereich 3 kann in Abstimmung mit dem/der Stadtbrandinspektor/in, im Verhinderungsfall mit seinem/seiner Stellvertreter/in, für sonstige, nicht explizit genannten Veranstaltungen in Versammlungsstätten und Zelten (z. B. Jubiläumsfeste, Zirkusveranstaltungen) sowie bei motorsportlichen oder sonstigen nicht näher genannten Veranstaltungen, einen BSD anordnen.

Die Notwendigkeit für einen BSD ist im Einzelfall unter Berücksichtigung aller Randbedingungen der Veranstaltung individuell zu ermitteln (Ermessen) und festzustellen.

Dazu ist nach einem standardisierten Verfahren eine Gefahrenanalyse durchzuführen (s. hierzu Ziff. 4 und 5).

Der BSD ist gegenüber dem Veranstalter durch schriftlichen Bescheid anzuordnen und mit der sofortigen Vollziehung (§ 80 Abs. 4 VwGO) zu versehen.

Der Veranstalter soll zuvor angehört werden (§ 28 HessVwVfG).

Verantwortlich für die Durchführung des BSD ist die Leitung der Feuerwehr.

Art und Umfang des Brandsicherheitsdienstes regelt der/die Stadtbrandinspektor/in.

Der/Die Stadtbrandinspektor/in legt auch fest, welche Feuerwehreinheit aus dem Stadtgebiet eingesetzt wird und in welchen Personal- und ggfs. Fahrzeugstärken der BSD durchzuführen ist.

Die Leitung der Feuerwehr soll für die Durchführung des Brandsicherheitsdienstes eine Dienstanweisung erstellen und darin insbesondere die Aufgaben der eingesetzten Kräfte regeln.

4. Festlegung zu Anordnung

4.1 Ein BSD kann insbesondere erforderlich sein bei:

- a) Messen und Ausstellungen,
- b) Märkten, Straßen- und Volksfesten und ähnlichen Veranstaltungen im Freien,
- c) Großfeuerwerken und Sonnenwendfeuern mit brandgefährdeter Umgebung,
- d) Veranstaltungen in Versammlungsstätten oder Versammlungsräumen (Versammlungen, Vorträge, Konzerte, Bälle, usw.),
- e) Vorstellungen auf Großbühnen und Szenenflächen > 200 m²,
- f) Sportveranstaltungen, Motorsport- und Motorflug- sowie Ballonflugveranstaltungen,
- g) Veranstaltungen in Fliegenden Bauten (z.B. Zirkus, Festzelte),
- h) Veranstaltungen in Wald und Natur während der Waldbrandsaison (März bis Oktober),
- i) Vorführung mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor innerhalb von Versammlungsstätten/Versammlungsräumen,
- j) Umgang mit besonders brandgefährlichen Gegenständen,
- k) Veranstaltungen in baulichen Anlagen, die nicht als Versammlungsstätten errichtet wurden (je nach Zulässigkeit),
- l) Traditionsfeuern (z.B. Osterfeuer, Maifeuer), Lagerfeuern und Abraumfeuern,
- m) wenn es für die Gefahrenabwehr erforderlich ist.

4.2 Ein BSD ist erforderlich, wenn sich dies aus einer für die Ermessensentscheidung erforderlichen Gefahrenanalyse ergibt. In der Gefahrenanalyse sind insbesondere folgende Punkte zu prüfen:

- a) Anwesenheit einer größeren Anzahl von Menschen,
- b) örtliche Gegebenheiten,
- c) Umgang mit offenem Feuer und Pyrotechnik,
- d) Umfangreiche Brandlasten im Veranstaltungsbereich,
- e) Verwendung von leicht entzündbaren brand- oder explosionsgefährlichen Stoffen,
- f) Verwendung von Stoffen, die zu einer schnellen Brandausbreitung führen,
- g) das Sicherheitskonzept des Veranstalters.

Die für den Anwendungsbereich maßgebliche Besucherzahl ergibt sich nach dem genehmigten Bestuhlungsplan bzw. nach der genehmigten Baugenehmigung und richtet sich nach der Bemessungsformel:

Sitzplätze an Tischen: 1 Besucher / m²
Sitzplätze in Reihen / Stehplätze: 2 Besucher / m²
Stehplätze auf Stufenreihen: 2 Besucher / lfd. Meter
Ausstellungsräume: 1 Besucher / m² (Sonderregel)

Eine Öffentliche Veranstaltung ist jede Veranstaltung bei der es sich um ein planmäßig zeitlich eingegrenztes, aus dem Alltag heraus gehobenes Ereignis handelt, zu welchem Jedermann Zutritt hat, somit der Besucherkreis nicht eingeschränkt ist.

Eine nicht öffentliche Veranstaltung mit Rahmenbedingungen wie in Pkt. 4, genannt, unterliegt ebenfalls der Einzelfallprüfung durch die zuständige Stelle des Fachbereichs 3 (z.B. Hochzeiten oder Geburtstage mit Feuerspuckern, Sonnenwendfeiern von Vereinen o.dgl.).

Es obliegt den Veranstaltern von privaten Feiern, diese der Verwaltung zwecks Prüfung der Notwendigkeit eines BSD zu melden.

Private Veranstaltungen in öffentlichen Gebäuden (z.B. Bürgerhäusern, Markthalle etc.) sind dem Fachbereich 3 durch die mit der Verwaltung des Gebäudes Beauftragten (Bürgerhausverwaltung, Ortsvorsteher, Hausmeister) zu melden.

Es gelten die Fristen, wie unter Ziff. 5 angegeben.

5. Prüfschema: Erforderlichkeit einer Brandsicherheitswache

Die Notwendigkeit für einen BSD kann mit Hilfe folgender Parameter ermittelt werden.

PARAMETER	GEFÄHRDUNGSSTUFEN			TEILSUMMEN
	NIEDRIG	MITTEL	HOCH	
Veranstaltungsart	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wahrscheinlichkeit der Brandlastentstehung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Erwartete Besucherzahl (zeitgleich)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Auslastungsgrad	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Schwierigkeit der Branderkennung und Evakuierung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Hilfebedürftigkeit Publikum	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vorhandene Brandlast	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Beleuchtung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Vertikale Lage Veranstaltungsgelände	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Baulicher Brandschutz	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Gesamtsumme				

- Gefahrenstufe niedrig: 1 Punkt
- Gefahrenstufe mittel: 2 Punkte
- Gefahrenstufe hoch: 3 Punkte

Anhand einer Gesamtzahl der Punkte wird die Stärke der Brandsicherheitswache empfohlen. Sie dient der Leitung der Feuerwehr als Grundlage für die Durchführung des BSD.

10 – 15 Punkte	keine Brandsicherheitswache
16 – 20 Punkte	Brandsicherheitswache in der Stärke 1/1 ***)
21 – 25 Punkte	Brandsicherheitswache in der Stärke 1/1

***)

Der Fachbereich 3 und die Leitung der Feuerwehr sollen von der Möglichkeit Gebrauch machen, bei geringem Gefährdungspotential einer Veranstaltung einen sogenannten „kleinen BSD“ (Stärke 1/0) zu beauftragen, der vor der Veranstaltung beratend tätig werden kann, die Veranstaltung als solche aber nicht als „begleitender BSD“ überwacht.

6. Pflichten des Veranstalters

Eine Veranstaltung ist mindestens 4 Wochen vor Veranstaltungstermin schriftlich bei dem Fachbereich 3 anzuzeigen.

Für die Anzeige ist das Formblatt (siehe Anlage) in der aktuellen Version zu verwenden.

Für die Gestellung des Brandsicherheitsdienstes werden pro Feuerwehrmann/frau und Stunde, sowie per Fahrzeug Gebühren gemäß der aktuellen Gebührensatzung der Stadt Kirchhain fällig. Diese sind vom Veranstalter nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Kirchhain zu entrichten.

Bedarf es einer Überprüfung der Gegebenheiten bzw. einer Vorabnahme, so werden diese anfallenden Kosten gemäß der aktuellen Gebührensatzung der Stadt Kirchhain in Rechnung gestellt.

Der/die Veranstalter/in hat Sitzplätze in Stärke der Brandsicherheitswache zur Verfügung zu stellen.

Bei Nichtbeachtung kann die Veranstaltung nicht genehmigt werden. Hieraus eventuell resultierende Kosten und möglicher Gewinnausfall trägt ausschließlich der Veranstalter.

Wird eine Veranstaltung nicht oder nicht rechtzeitig angezeigt, so ist der Sachverhalt bei bekannt werden von Amts wegen zu ermitteln (§ 24 HVwVfG).

7. Haftung

Die Stadt Kirchhain übernimmt keine Haftung für evtl. in Ausübung des Wachdienstes fahrlässig verursachte Schäden. Ausgeschlossen sind auch solche Schäden, die in Zusammenhang mit der Abwehr eines drohenden oder der Bekämpfung eines entstandenen Brandes durch den Brandsicherheitsdienst verursacht werden.

Ebenfalls übernimmt die Stadt Kirchhain keine Haftung für verspätet beginnende oder abgesagte Veranstaltungen (aufgrund einer Mängelbeseitigungsanordnung des BSD) und damit verbundene Schadenersatzforderungen.

8. Sonstige Richtlinien

Im Einzelfall kann eine sanitäts- und rettungsdienstliche Versorgung zusätzlich angeordnet werden.

Hierzu sind die vfdb-Richtlinie 03/03 „Einsatzplanung Großveranstaltungen“ (Kölner Algorithmus zur Planung der medizinischen Gefahrenabwehr bei Großveranstaltungen) und die „Grundsätze zur rettungs- und sanitätsdienstlichen Abwicklung und Aufbau einer Kommunikation anlässlich von Großveranstaltungen“ des Landkreises Marburg-Biedenkopf zu berücksichtigen.

Kirchhain, 05. Juli 2012

Magistrat der Stadt Kirchhain

Jochen Kirchner, Bürgermeister

Anmerkung:

1. In der Fassung des Magistratsbeschlusses vom 04. Juli 2012